

Bebauungsplan Nr. 316 Dieselstraße**Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen****im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB****I. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

Nr.	Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung der Verwaltung
I. 1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 vom 27. September 2023 „[...] Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Recklinghausen 1“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Ferner liegt das o. g. Vorhaben über den Bewilligungsfeldern „Wildblumen-Gas“ und „Emschermulde Süd Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen. In diesem Bereich wurde bis in die 1970er Jahre Steinkohle im Tiefbau (Tiefe größer als 100 m) abgebaut. Beim Abbau von Steinkohle im Tiefbau sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens nach fünf Jahren abgeklungen. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o. g. Feldeseigentümer (RAG AG) grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.	Zu I. 1 Mit der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW – vom 27. September 2023 wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebiets bis in die 1970er Jahre Steinkohle im Tiefbau (Tiefe größer als 100 m) abgebaut wurde. Zur besseren Beurteilung von Baugesuchen sowie zur Information der Grundstückseigentümer wird daher folgender Hinweis in den Plan mit aufgenommen: <i>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Recklinghausen 1“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld.</i> <i>Ebenso liegt das Plangebiet über den Bewilligungsfeldern „Wildblumen-Gas“ und „Emschermulde Süd Gas“ der Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</i> <i>Die Einwirkungen des im Bebauungsplanbereich umgangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen.</i>	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.

	Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. [...]	Die RAG AG wurde in der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.	
I. 2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 vom 25. September 2023 „[...] Die zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben berührt. Das Sachgebiet 54.5 -Hochwasserschutz- nimmt wie folgt Stellung: Von Seiten des Sachgebietes 54.5 - Hochwasser - bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, da das Vorhaben von keinem Überschwemmungsgebiet betroffen ist.	Zu I. 2 Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Hochwasserschutz. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Art der baulichen Nutzung fest, indem die Zulässigkeit des Einzelhandels geregelt wird. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Entwässerungsanträge zu stellen.	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.

	Die westlich an das Plangebiet angrenzende Hochstraße kann von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Aus diesem Punkt ergeben sich keine gesetzlich verpflichtenden Vorgaben zum hochwasserangepassten Bauen. Im weiteren Verfahrensablauf empfehle ich die vorgesehene Nutzung mit der o.g. Gefährdungslage sorgfältig abzuwägen und zu prüfen, ob hochwasserangepasstes Bauen als Objektschutz vorgeschrieben wird. [...]“		
I. 3	Deutsche Bahn AG vom 05. Oktober 2023 „[...] Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren. In Bereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke der DB mit einbezogen. Gemarkung Recklinghausen (05 5215), Flur 634, Flurstück 729 Den Festsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir nicht zu. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung -Angabe der konkreten Planung- ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).	Zu I. 3 Der Bebauungsplan setzt lediglich die Art der baulichen Nutzung fest, indem die Zulässigkeit des Einzelhandels geregelt wird. Aus diesem Grund werden bestehende Rechte, wie Leitungs- und Wegerechte nicht berührt. Zudem sind durch die Festsetzungen keine negativen Auswirkungen auf die gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlagen zu erwarten.	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.

	Der Bebauungsplan beschäftigt sich zwar hauptsächlich mit der Sicherung und Genehmigung der bestehenden Nutzungen im Gewerbegebiet. Sollten neue Bauflächen (Baulinie oder Baugrenze) ausgewiesen werden, sind zu den Flurstücksgrenzen der Bahn Abstände gemäß BauO NRW einzuhalten. Daher bitten wir darum, dass - Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen ist. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. - Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb: - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Aus dem Bereich Infrastrukturentwicklung kam der Hinweis, dass sich aktuelle nördlich des Bf Recklinghausen Süd 3 Streckengleise: 2x 2200 nach Recklinghausen Hbf und 1x 2222 nach Recklinghausen Ost befinden. Die 3 Gleise laufen lange nebeneinander. Sie weisen darauf hin, dass von Recklinghausen Süd bis zum Abschwenden der Strecke 2222 auf Dauer 4 Streckengleise und im weiteren Verlauf der 2200 dann 3 Streckengleise bis Recklinghausen Hbf benötigen werden um die Anforderungen Deutschlandtakt und NRW 2040 bewältigen zu können.		
--	---	--	--

	Für 4 Streckengleise im Norden des Bf Recklinghausen Süd muss der Nordkopf des Südbf verbreitert werden. Die in km 5.4 der 2200 vorhandene Breite unserer Flächen muss in gerader Linie auf die an der EÜ T-Körner-Str vorhandene Breite unseres Geländes durchgezogen werden. Wie viele Fremdflächen dann für einen Ausbau in Anspruch genommen werden müssen wird erst eine Planung in 203x zeigen. Wir bitten dies bei zukünftigen Planungen zur berücksichtigen. Ferner weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass bestehende Rechte, wie Leitungs- und Wegerechte bestehen bleiben müssen. Eine Zugänglichkeit der Bahnflächen muss über die öffentliche Erschließung gewährleistet werden Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.		
I. 4	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen vom 01. September 2023 „[...] Ihr Schreiben ist am 01.09.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher	Zu I. 4 Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 316 – Dieselstraße – befindet sich größtenteils außerhalb der Eisenbahnstrecke. Immissionen durch den Bahnverkehr wirken auf das Plangebiet insbesondere in Form von Schallimmissionen ein. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Bebauungsplan Nr. 316 – Dieselstraße – unzulässige Beeinträchtigungen von Baumaßnahmen der Deutschen Bahn sowie des Eisenbahnbetriebes bedingt. Unmittelbar sowie in	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.

	Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Str. 5 in 51103 Köln. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern. Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen: • Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen.	der Nähe befindliche Baumaßnahmen, die in der Lage wären, Auswirkungen auf die Bahnstrecke zu haben, müssen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 15 BauNVO einhalten, wodurch unzulässige Beeinträchtigungen auch der Bahnstrecke verhindert werden. Dies ist beispielsweise auf der Ebene der Baugenehmigung sicherzustellen. Der Bebauungsplan kann mangels Rechtsgrundlage keine entsprechenden Regelungen aufstellen, sie sind aber aufgrund der Regelbarkeit insbesondere auf der Ebene der Baugenehmigung auch nicht erforderlich. Die Deutschen Bahn AG wurde in den Beteiligungen der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Die Belange der DB Netz Immobilien wurden durch diese hierbei mit geprüft und entsprechende Hinweise gegeben.	
--	--	--	--

	Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungs-träger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisen-bahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen. • Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaß-nahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorge-schrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelan-gen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO Seite 3 von 3 un-zulässig und durch geeignete und wirksame Maßnah-men grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. • Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vor-liegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungs-arbeiten der Bahnanla-gen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nach-barbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben. [...]“		
I. 5	Fernstraßen-Bundesamt vom 01. September 2023 „[...] Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustim-mung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfah-ren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßenge-setz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trä-	Zu I. 5 Die Autobahn GmbH des Bundes wurde in den Beteili-gungen der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entspre-chend der Stellung-nahme der Verwaltung zu behandeln.

	gers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan Nr. 316 Dieselstraße, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen. [...]“		
I. 6	Kreis Recklinghausen vom 21. September 2023 „[...] zum Bebauungsplan Nr. 316 der Stadt Recklinghausen für den Bereich „Dieselstraße“ ergibt sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme: Aus meiner Sicht als Untere Bodenschutzbehörde gebe ich folgende Stellungnahme ab:	Zu I. 6 Mit der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Recklinghausen vom 21. September 2023 und einem Nachtrag vom 13. Oktober 2023 wurde darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebiets verschiedene Altlastenverdachtsflächen befinden. Um sicherzustellen, dass eine zukünftige Nutzung gefahrlos umsetzbar ist wird daher folgender Hinweis in den Plan mit aufgenommen:	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.

	Im Bereich der B-Plan-Fläche befinden sich verschiedene Altlastenverdachtsflächen. Diese Flächen sind im Rahmen einer „Warnfunktion“ zu kennzeichnen. Sofern im Bereich erfasster Altlastenverdachtsflächen Nutzungsänderungen geplant sind, ist die untere Bodenschutzbehörde hier mit einzubinden um sicherzustellen, dass eine zukünftige Nutzung gefahrlos umsetzbar ist. Aus meiner Sicht als Straßenbaulastträger ergibt sich folgende Stellungnahme: Am nördlichen Rand dieses Bebauungsplans grenzt unmittelbar die Theodor-Körner-Straße (Kreisstraße Nr. 29 in ihrem Streckenabschnitt 3) außerhalb der Ortsdurchfahrt und innerhalb der geschlossenen Ortslage in der zusammenhängenden Bebauung. Dort obliegt mir die Straßenbaulast für die K 29 vollständig bis zur Kreuzung Hochstraße. Wenn weiterhin keine zusätzlichen Zufahrten zur K 29 aus diesem Baugebiet geplant sind, habe ich unter Bezugnahme auf die Ziffern 1.2 (2. Absatz) und 5. (Sätze 1 und 3) der Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich der aktuell geplanten Änderungen für diesen Bebauungsplan keine Bedenken. Aus meiner Sicht als Untere Naturschutzbehörde (Team 70.22) nimmt wie folgt Stellung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 316 der Stadt Recklinghausen: Da nach Einschätzung der vorgelegten Unterlagen der Bebauungsplan ausschließlich der Steuerung der Nutzung im Hinblick auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen dient, sind keine Eingriffe oder unmittelbaren artenschutzrechtlichen Themen erkennbar. Sollten diese im weiteren Verlauf des Planverfahrens doch erkennbar werden, wird die UNB im Zuge der Offenlage erneut eine Stellungnahme abgeben.	<i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 sind im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen Eintragungen erfasst. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist in einer gutachterlichen Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) zu prüfen, ob in den betreffenden Bereichen erhebliche Bodenbelastungen vorliegen, die bei künftigen Umnutzungen oder Eingriffen in den Untergrund Gefahren hervorrufen können oder eine Einschränkung der Grundwassernutzung notwendig machen.</i> Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsflächen. Aus diesem Grund wird keine Grundlage für eine Zufahrt zur K29 geschaffen und somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	
--	---	---	--

	Aus Sicht meiner sonstigen zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine weiteren Anregungen oder Hinweise. [...]"		
I.7	Kreis Recklinghausen vom 13. Oktober 2023 „[...] 4409/ 2129 „Auffüllung Hellbachstr.“ Hier wurde im Zuge einer Baugrunduntersuchung eine Ablagerung in der Stärke von ca. 2,5 m festgestellt, die aus Aschen, Berge, Schlacken etc. besteht. Eine Altlastenuntersuchung erfolgte bis dato nicht, sodass eine exakte Beurteilung noch nicht getroffen werden kann. Ein grundsätzlicher ordnungsbehördlich notwendiger Handlungsbedarf sollte hier aber nicht zu erwarten sein, es sei denn, eine sensible Nutzung steht an. 4409/ 351 „KfZ-Werkstatt Dieselstr. 11“ Folgendes kann ich hierzu mitteilen: Es existiert ein Gutachten des Büros Dr. Albrecht vom 18.01.1994 zu Bodenbelastungen. Hierbei wurden in / im Nahbereich der Halle z.T. intensive Kohlenwasserstoffbelastungen ermittelt. Dann erfolgten weitere Untersuchungen. In 3,5 -3,7 m Tiefe steht allerdings bereits die Verwitterungsschicht des Emschermergels an, sodass Auswirkungen auf das Grundwasser sehr begrenzt sein sollten. Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme wurde im Nahbereich des Gebäudes ein Tank entfernt, sowie die dort angetroffenen Bodenbelastungen. Hierzu liegt auch ein Kurzbericht aus dem Jahr 1996 vor. Nicht ausschließen ist bei der bisherigen Kenntnislage jedoch, dass im Bereich der Halle selbst Auswirkungen dieser Belastungen noch im Boden verblieben sind bzw. durch anderweitige Nutzungen der Werkstatt bisher	Zu I.7 Mit der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Recklinghausen vom 21. September 2023 und einem Nachtrag vom 13. Oktober 2023 wurde darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebiets verschiedene Altlastenverdachtsflächen befinden. Um sicherzustellen, dass eine zukünftige Nutzung gefahrlos umsetzbar ist wird daher folgender Hinweis in den Plan mit aufgenommen: <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 sind im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen Eintragungen erfasst. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist in einer gutachterlichen Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) zu prüfen, ob in den betreffenden Bereichen erhebliche Bodenbelastungen vorliegen, die bei künftigen Umnutzungen oder Eingriffen in den Untergrund Gefahren hervorrufen können oder eine Einschränkung der Grundwassernutzung notwendig machen.</i>	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.

	nicht erkannt wurden. Im Zuge einer Nutzungsänderung bedarf es hier einer weiteren Prüfung. 4409/ 2155 „Tankstelle mit Waschanlage“ Die Tankstelle (oberirdische Anlagenteile) wurde entsprechend hier vorliegender Unterlagen im Jahr 2016 abgebrochen, zumindest erfolgte in dem Jahr eine entsprechende Behördenbeteiligung. Untersuchungen im Rahmen einer Altlastenbeurteilung sind mir hingegen nicht bekannt. 4409/ 321 „Tankstelle Hochstr. 156“ Hierzu liegen lediglich Unterlagen aus der Bauakte sowie Ergebnisse einer Erstbewertung aus dem Jahr 1993 vor, die von der Stadt RE beauftragt wurden. Ich habe dir hierzu mal die relevanten Seiten gescant und beigelegt, falls die Unterlage bei dir nicht mehr vorliegen sollte. [...]“		
I. 8	Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 10. Oktober 2023 „[...] nach Prüfung, der von Ihnen mit dem o.a. Schreiben vorgelegten Unterlagen, bestehen von Seiten des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken gegen das o.a. Verfahren der Stadt Recklinghausen. Ich weise jedoch darauf hin, dass bezüglich der Autobahn A43, die Autobahnneiderlassung zu beteiligen ist. [...]“	Zu I. 8	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde in den Beteiligungen der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.
I. 9	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 07. September 2023 „[...] aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Pläne	Zu I. 9	Mit der Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 07. September 2023 wurde darauf hingewiesen, dass in der Nähe des Plangebiets archäologische Fundstellen bekannt sind. Es Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend

	nung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. [...]“	wird daher folgender Hinweis in den Plan mit aufgenommen: <i>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Hierzu bestehen folgende Auflagen der LWL-Archäologie für Westfalen:</i> <i>1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.</i> <i>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</i> <i>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</i>	chend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.
I. 10	Thyssengas GmbH vom 04. September 2023	Zu I. 10 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	„[...] am südlichen Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 3 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von jeweils 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 463 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. [...]"	Die Leitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Der Bebauungsplan sieht keine Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen vor. Dadurch wird auch künftig ein nachhaltiger Betrieb sichergestellt. Dies gilt auch für eventuelle bauliche Veränderungen der Leitungen. Sollten Anpassungen oder Umlegungen der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sein, wird die Stadt Recklinghausen den Leitungsträger entsprechend informieren.	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.
--	---	---	--

I. 11	Uniper Kraftwerke GmbH vom 21. September 2023 „[...] mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben nehmen wir für uns und unsere Tochtergesellschaft Uniper Wärme GmbH wie folgt zum vorgelegten Planentwurf Stellung. Die Uniper Kraftwerke GmbH ist mit Ihrem Vorhaben einverstanden und hat keine Anmerkungen vorzubringen. Die Uniper Wärme GmbH ist von Ihrem Vorhaben betroffen. Wie Sie aus dem als Anlage beigefügten Plan ersehen können, sind im Plangebiet zahlreiche Fernwärmeleitungen der Uniper Wärme GmbH verlegt. Im Wesentlichen sind diese Leitungen innerhalb der öffentlichen Straßenflächen verlegt und bedürfen keiner besonderen Sicherung. An einigen Stellen sind die Leitungen jedoch über nicht-öffentliche Flächen als Weiterleitungen zur Versorgung weiterer Bebauung verlegt. Hier bitten wir um Festsetzungen von Leitungsrechten, um den Bestand der Leitungen öffentlich-rechtlich zu sichern. 1. Fernwärmeleitung 2 x DN 200 (Hochstraße 124-126a): Innerhalb der Grundstücke Gemarkung Recklinghausen Flur 632 Flurstücke 126, 128, 129 und 130 handelt es sich bei der Fernwärmeleitung 2 x DN 200 um eine Hauptleitung, über die großflächig in der Umgebung die Fernwärmeversorgung sichergestellt wird. Wir bitten darum, die Leitung, die grundbuchlich gesichert ist, einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens von je 2,5 m beiderseits der Leitungsmittelachse (wie im beigefügten Plan dargestellt) im Bebauungsplan gem. § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB zugunsten der Uniper Wärme GmbH festzusetzen. 2. Fernwärmeleitung 2 x DN 25 (Hochstraße 136 / 136a)	Zu I. 11 Der Bebauungsplan setzt lediglich die Art der baulichen Nutzung fest, indem die Zulässigkeit des Einzelhandels geregelt wird. Weitere Festsetzungen können nach § 9 Absatz 2a BauGB nicht getroffen werden. Bestehende Rechte, wie grundbuchliche Sicherungen, werden nicht berührt.	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.
---------------------	---	--	--

	Innerhalb der Grundstücke Gemarkung Recklinghausen Flur 632 Flurstücke 103 und 105 handelt es sich bei der Fernwärmeleitung 2 x DN 25 nicht um einen reinen Hausanschluss, sondern um eine Weiterleitung. Wir bitten darum, die Leitung, die grundbuchlich gesichert ist, einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens von je 1,5 m beiderseits der Leitungsmittelachse (wie im beigefügten Plan dargestellt) im Bebauungsplan gem. § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB zugunsten der Uniper Wärme GmbH festzusetzen. 3. Fernwärmeleitung 2 x DN 65 (Hochstraße 144-146 a) Innerhalb des Grundstücks Gemarkung Recklinghausen Flur 632 Flurstück 370 handelt es sich bei Fernwärmeleitung 2 x DN 65 nicht um einen reinen Hausanschluss, sondern um eine Weiterleitung zur Versorgung eines Hinterligers mit Fernwärme. Für diese Leitung ist ein Schutzstreifen von je 1,5 m beiderseits der Leitungsmittelachse erforderlich. Wir bitten deshalb darum, die im Lageplan grün angelegte Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten der Uniper Wärme GmbH gem. § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB zu belasten. Innerhalb der jeweiligen Schutzstreifen dürfen kein Baulichkeiten errichtet werden und keine Anpflanzungen von tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern erfolgen, die den Bestand und den Betrieb der Leitungen behindern oder gefährden würden. [...]“		
I. 12	Westnetz GmbH vom 29. September 2023 „[...] Nach Durchsicht unseres Anlagebestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme - Gasversorgungsleitungen - Stromversorgungsleitungen jedoch keine	Zu I. 12 Der Bebauungsplan setzt lediglich die Art der baulichen Nutzung fest, indem die Zulässigkeit des Einzelhandels geregelt wird. Weitere Festsetzungen können nach § 9 Absatz 2a BauGB nicht getroffen werden. Bestehende Rechte, wie Leitungs- und Wegerechte, werden nicht berührt. Da der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Flächen für Versorgungsanlagen regelt, erfolgt eine	Es wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.

	- Gashochdruckleitungen - Hochspannungsleitungen - Fernmeldeleitungen im Zuständigkeitsbereich unseres Unternehmens befinden. Zu dem o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich der Hochstraße 146 bis zur Feldstraße 72 ist ein „Redlining“ eingezeichnet, welches für eine neue Kabellegung steht und derzeit umgesetzt wird. Um die durch den Bebauungsplan erfassten Flächen, falls notwendig, ausreichend und sicher mit Energie versorgen zu können, werden eventuell neue Strom- und Gastrassen erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der genaue zukünftige Leistungsbedarf unbekannt. Daher können keine Angaben sowohl über den genauen Trassenverlauf als auch über die Anzahl und Lage der Verteilerschränke und Stationen getroffen werden. Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und uns bei der weiteren Beplanung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollten die ggf. zusätzlich benötigten Stationsflächen als Versorgungsfläche mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Für den Bau einer zukünftigen Strom Ortsnetzkompaktstationen benötigen wir jeweils Grundstücksgößen von ca. 6,5 m x 5,5 m zzgl. evtl. erforderlicher Abstandsflächen und den direkten Anschluss an eine öffentliche Fläche.	Beurteilung nach § 30 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB.	
--	--	---	--

	Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinzuweisen. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer. Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der Recklinghausen Netzgesellschaft mbH & Co. KG als Eigentümerin der Strom- und Gasnetzanlagen und der Westnetz GmbH als Eigentümerin der sonstigen Anlagen. [...]“		
--	---	--	--

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 53
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw)
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutscher Wetterdienst - PB 24A
- Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen
- Emschergenossenschaft / Lippeverband
- Ericsson Services GmbH
- Handwerkskammer Münster
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
- RAG Aktiengesellschaft
- STEAG Power GmbH
- Vodafone GmbH – deutschlandweit
- Vodafone West GmbH